

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Umbenennung der Gemeinschaftsgrundschule Kaisersescher Straße 5, 50935 Köln (Sülz) in "Heliosschule - Primarstufe - Inklusive Universitätsschule der Stadt Köln"

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	18.04.2016
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	02.05.2016

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal beschließt die Umbenennung der Gemeinschaftsgrundschule Kaisersescher Straße 5, 50935 Köln (Sülz), in

„Heliosschule – Primarstufe – Inklusive Universitätsschule der Stadt Köln“.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Schulkonferenz der Gemeinschaftsgrundschule Kaisersescher Straße 5 in Köln-Sülz hat mit Beschluss vom 27.08.2015 einen Antrag auf Umbenennung der Schule in „Heliosschule – Primarstufe – Inklusive Universitätsschule der Stadt Köln“ gestellt (Anlage).

Die Schule befindet sich derzeit am Interimsstandort Kaisersescher Straße 5. Der langfristige Standort ist auf dem Heliosgelände in Köln-Ehrenfeld vorgesehen.

Nach Ziffer IV Nr. 2 der Allgemeinen Richtlinien zur Namensgebung von Schulen kann die Benennung einer Schule nach den örtlichen Besonderheiten erfolgen. Die Identifikation einer Schule kann auch durch einen besonderen Eigennamen ausgedrückt werden, der auf das konkret entwickelte Schulprogramm zurückzuführen ist bzw. das besondere Engagement einer Schule hervorhebt.

Sowohl das Fachamt als auch das Historische Archiv und das Zentrale Namensarchiv haben gegen die beantragte Namensgebung keine Bedenken. Der vorliegende Antrag auf Umbenennung und die Verleihung eines Eigennamens wird daher befürwortet.

Zuständig für die Verleihung eines Eigennamens bei Grundschulen ist die Bezirksvertretung, in deren Zuständigkeitsbereich die Schule liegt. Aufgrund der vorgesehenen Verlagerung der Schule in den Stadtbezirk Ehrenfeld ist auch die Bezirksvertretung Ehrenfeld bei der Beschlussfassung zu beteiligen.

Anlagen